

BESCHLUSSVORLAGE NR.**79-2026**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP	
		öffentlich	nichtöffentlich
Ortschaftsrat Retzau	14.07.2026	☒	☐

GEGENSTAND: Genehmigung zur Umgestaltung der öffentlichen Grünfläche und
Zuwegung Wohngrundstück „Zur Domäne“ 84
[Teilfläche Grundstück Gemarkung Retzau, Flur 1, Flurstück 871]

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: *Siehe detaillierte Darstellung des Sachverhaltes.*

Gesetzliche Grundlagen: § 84 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Ortschaftsrat Retzau stimmt der Umgestaltung der Grünfläche zwischen dem Wohngrundstück und der Straße unter folgenden Bedingungen zu:
Die Umgestaltung der Grünflächen ist vom Eigentümer bzw. auf eigene Kosten vorzunehmen.
Die Grünfläche ist dauerhaft vom Eigentümer des Wohngrundstückes auf eigene Kosten zu unterhalten, andernfalls ist der Urzustand bzw. die Bepflanzung wiederherzustellen.
Einer Umgestaltung der Zuwegung zum Grundstück wird abgelehnt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl: 4

Anwesende Mitglieder: davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 79-2026

Die Eigentümer des Grundstücks „Zur Domäne“ 84 beabsichtigen die Neugestaltung der sich vor ihrem Grundstück befindlichen Grünflächen sowie ihrer Grundstücks- bzw. Garagenzufahrt auf eigene Kosten.

Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen geplant:

- Neuanlage des Beetes mit Zierkies, Steineinfassung, Rindenmulch sowie pflegeleichter Bepflanzung (u.a. Buxus, Hortensien, Ziergräser, Kleinbaum-Solitär)
- Erneuerung der Belagsfläche im Bereich der Garagenzufahrt mit Feinsteinzeugplatten in Betonoptik (60x60 cm, hellgrau, rutschfest)
- optionale Akzentbeleuchtung mittels Pollerleuchten
- Erhalt der vorhandenen Entwässerungsführung mit leichtem Gefälle Richtung Straße (1-2%)

Mit dem Eigentümer des Wohngrundstückes ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, in der sich dieser verpflichtet, die umgestaltete Grünfläche dauerhaft und auf eigene Kosten zu unterhalten, zu pflegen sowie in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Bei einem Verkauf des Grundstücks ist die Grünfläche entweder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen oder die Pflegeverpflichtung ist vom neuen Eigentümer zu übernehmen.

Es wird empfohlen, die geplante Umgestaltung der Garagenzufahrt nicht zu genehmigen. Sämtliche Grundstückszufahrten in der Straße „Zur Domäne“ wurden baugleich in Rechteckpflaster rot ausgeführt.

Eine Neugestaltung besagter Garagenzufahrt entspricht nicht dem vorherrschenden Straßenbild.